

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

14 (22.2.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 14

Karlsruhe, den 22. Februar

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 85. Krankenüberwachung der Beamten.

(A 5. Zb 30. Nr. M 277.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 93. Nr. 20337/23 vom 30. Januar 1923.

Gelegentlich von Geschäftsrevisionen ist zur Sprache gebracht worden, daß die Zahl der Erkrankungen bei den Beamten gegen früher auffallend zunehme. Eine scharfe Krankenkontrolle erscheint daher notwendig. Ich beauftrage die Reichsbahndirektionen der Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit zu widmen und allgemeine Anweisung dahin ergehen zu lassen, daß diejenigen Beamten, bei denen der dringende Verdacht besteht, daß sie Krankheit nur vortäuschen, durch den Vertrauens-(Oberbahn-)arzt nachuntersucht werden.

II. Wir bringen unseren Erlaß Nr. 95 im Amtsblatt 1921 in Erinnerung. Die darin vorgesehenen Kontrollmaßnahmen sind genau einzuhalten.

Nr. 86. Eisenbahnbetriebskrankenkasse. Verordnung über Grundlöhne und Sterbegeld in der Krankenversicherung vom 2. Februar 1923.

(A 8. Zb 100.)

I. Durch die obengenannte, im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 9 vom 9. Februar 1923 veröffentlichte, mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft getretene Verordnung wurde folgendes bestimmt:

1. Die obere Grenze des Grundlohns kann bis zu 3600 M hinaufgesetzt werden.
2. Einer Satzungsänderung wegen der Neu festsetzung des Grundlohns nach Ziffer 1 bedarf es vorerst nicht. Einstweilen setzt der Kassenvorstand den Grundlohn neu fest.
3. Mitglieder, deren Grundlohn danach die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt, haben auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen erst vom 29. Tage nach dem Inkrafttreten des Vorstandesbeschlusses (Ziffer 2) ab Anspruch. Dies gilt auch für Versicherungsfälle, die beim Inkrafttreten des Vorstandesbeschlusses bereits eingetreten sind. Falls die Mittel der Kasse ausreichen, kann der Vorstand der Kasse beschließen, daß die höheren Leistungen schon von einem früheren Tage ab zu gewähren sind.

II. Der Vorstand der Eisenbahnbetriebskrankenkasse hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 1923 die Hinaufsetzung des Grundlohns auf 3600 M für den Tag und die Angliederung von 3 weiteren Lohnstufen XV—XVII mit einem Grundlohn von 2400 M, 3000 M und 3600 M mit Wirkung von Montag den 12. Februar 1923 ab beschlossen. Ferner wurde beschlossen, daß die Mitglieder, deren Grundlohn danach die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze von 1800 M übersteigt, auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleistungen bereits von Montag den 26. Februar 1923 ab Anspruch haben sollen. Dies gilt auch für Mitglieder, bei denen der Versicherungsfall bereits vor dem Inkrafttreten des obigen Vorstandesbeschlusses eingetreten war, hinsichtlich der über den 25. Februar 1923 hinaus weiter zu gewährenden Kassenleistungen.

Für die Einstufung der Mitglieder (§ 7 Ziffer 3 — Seite 13 — der Satzung in der Fassung des Nachtrags VII Ziffer 3) in die seitberige Lohnstufe XIV und in die neuen Lohnstufen XV—XVII gilt folgendes:

Lohnstufe	Grundlohn M	In die Stufe sind einzureihen die Mitglieder mit einem Jahresarbeitsverdienst	Bei Lohnempfängern kommt gemäß § 7 Ziffer 4 der Satzung in Betracht ein Taglohn
XIV	1800	von mehr als 516 450 M bis einschl. 657 300 M neu:	von mehr als 1650 M bis einschl. 2100 M neu:
XV	2400	von mehr als 657 300 M bis einschl. 845 100 M	von mehr als 2100 M bis einschl. 2700 M
XVI	3000	" " " 845 100 " " " 1 032 900 "	" " " 2700 " " " 3300 "
XVII	3600	" " " 1 032 900 "	" " " 3300 "

An Beiträgen (§ 36 Ziffer 2 — Seite 39 — der Satzung in der Fassung des Nachtrags VII Ziffer 12) sind wöchentlich zu zahlen:

Lohnstufe	Voller Beitrag		Anteil der Versicherten		Anteil der Eisenbahnverwaltung	
	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
XV	1008	—	672	—	336	—
XVI	1260	—	840	—	420	—
XVII	1512	—	1008	—	504	—

Das Kranken-, Wochen-, Haus- und Taschengeld (Anlage I — Seite 55 — der Satzung in der Fassung des Nachtrags VII Ziffer 13) beträgt

Lohnstufe	Krankengeld (§ 10 Zif. 1) und Wochengeld (§ 19 Zif. 1)		Hausgeld (§ 14 Zif. 1)		Taschengeld (§ 14 Zif. 2)	
	$\frac{3}{4}$ des Grundlohns		$\frac{1}{2}$ des Grundlohns		$\frac{3}{10}$ des Grundlohns	
	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
XV	1800	—	1200	—	450	—
XVI	2250	—	1500	—	562	50
XVII	2700	—	1800	—	675	—

III. Im weiteren sind durch die neue Verordnung die mit Verfügung Nr. 460 im Amtsblatt Nr. 87/1922 unter Ziffer II, 4 a—c veröffentlichten Bestimmungen der Verordnung über Versicherungspflicht usw. in der Krankenversicherung vom 1. Dezember 1922 in der Weise geändert worden, daß, wie vom Kassenvorstand bereits mit Überdruckschreiben vom 15. Februar 1923 bekanntgegeben, die auf Grund der letztgenannten Verordnung zuständigen höheren Kassenleistungen (also nach den Lohnstufen X—XIV) bereits vom 9. Februar 1923 an zu gewähren sind und zwar, auch in schwebenden Versicherungsfällen, die vor dem 1. Januar 1923 eingetreten sind.

IV. Zum Vollzug wird noch bestimmt:

1. Die Erhebung der Beiträge nach den Sätzen der neuen Lohnstufen XV—XVII beginnt mit Montag den 12. Februar 1923.
2. Der Einsendung von Anzeigen über Wechsel in der Lohnstufe (Vordruck R.R. und P.R. Nr. 9) bedarf es nicht. Dagegen haben die Dienststellen anlässlich der Aufstellung der Beitragslisten für Februar 1923 bei den Pflichtmitgliedern und bei den bei der Reichsbahn weiterbeschäftigten freiwilligen Mitgliedern in Spalte 3 der Beitragsliste die neuen Beitragsätze und in Spalte 13 (nicht in Spalte 14, wie dies seitens der Dienststellen bisher vielfach erfolgt) (Bemerkungen) des Monatsabschnitts Februar den Jahresarbeitsverdienst kurz zu vermerken (z. B.: F.W. 1020 000 M). Es genügt auch, wenn nach der Endzusammenstellung in den Spalten für Februar der Beitragsliste folgender Vermerk gemacht wird: „Es wird bestätigt, daß sämtliche Kassenmitglieder mit Ausnahme derjenigen, bei denen in Spalte 13 der Jahresarbeitsverdienst besonders angegeben ist, einen Jahresverdienst von mehr als 1032 900 M haben.“ Wegen Einstufung der nicht mehr bei der Reichsbahn beschäftigten freiwilligen Mitglieder ergeht demnächst besondere Mitteilung des Kassenvorstandes. Bis dahin sind von diesen die Beiträge in der gleichen Höhe wie im Januar zu erheben. Ebenso folgt noch besondere Verfügung hinsichtlich der Einstufung der Kassenmitglieder auf Schweizer Gebiet, die in Frankenwährung entlohnt werden. Diese verbleiben vorerst in ihren seitherigen Lohnstufen.
3. Für die Gewährung von Kassenleistungen in der Übergangszeit gilt nach dem Obengesagten folgendes:
 - a) Mitglieder, die nach der Verordnung vom 1. Dezember 1922 seit 1. Januar 1923 den Lohnstufen X—XIV angehören, haben auf die diesen Lohnstufen entsprechenden Leistungen an Kranken- und Wochengeldern vom 9. Februar 1923 ab Anspruch; bis 9. Februar 1923 erhalten sie die Kassenleistungen nach Maßgabe der Lohnstufe, der sie vor dem 1. Januar 1923 angehört haben.
 - b) Mitglieder, die nach der neuen Verordnung vom 2. Februar 1923 mit Wirkung vom 12. Februar 1923 in die neuen Lohnstufen XV—XVII einzureihen sind, haben Anspruch auf die diesen neuen Lohnstufen entsprechenden höheren Leistungen an Kranken- und Wochengeldern vom 26. Februar 1923 ab.
 - c) Auch in schwebenden Unterstützungsfällen, die vor dem 1. Januar 1923 eingetreten sind, treten mit dem 9. Februar und 26. Februar 1923 die entsprechenden höheren Leistungen an Kranken- und Wochengeld in Wirksamkeit.
 - d) Mitglieder, die in der Zeit vom 1. Januar bis mit 8. Februar 1923 bei der Eisenbahnbetriebskrankenkasse eingetreten sind und einer der Lohnstufen X—XIV angehören, haben vom 9. Februar 1923 an Anspruch auf die diesen Lohnstufen entsprechenden Kassenleistungen an Kranken- usw. Geldern; bis dahin erhalten sie die Kassenleistungen nach der bis mit 31. Dezember 1922 höchsten Lohnstufe IX. Ebenso haben Kassenmitglieder, die in der Zeit vom 12. Februar bis mit 25. Februar 1923 bei der Eisenbahnverwaltung eintreten und in eine der neuen Lohnstufen XV—XVII einzureihen sind, vom 26. Februar 1923 an Anspruch auf die diesen neuen Lohnstufen entsprechenden höheren Kassenleistungen, während sie bis dahin die Kassenleistungen nach der bis mit 11. Februar 1923 höchsten Lohnstufe XIV erhalten.
 - e) Für die Höhe des Sterbegeldes ist diejenige Lohnstufe maßgebend, nach welcher das Kassenmitglied am Todestage Anspruch auf die übrigen Leistungen der Krankenkasse hatte.

Die Dienststellen haben bei Anweisung von Krankengeldern die vorstehenden Bestimmungen genau zu beachten, damit Nachverrechnungen von Krankengeldern und Rückerhebungen von Krankengeldzuschüssen tunlichst vermieden bleiben. Um dem Kassenvorstand die Nachprüfung der Krankengeldberechnungen auch in der Zeit zu ermöglichen, bis ihm die neuen Einstufungen durch den Eingang der Beitragslisten für Februar bekannt geworden sind, haben die Dienststellen in den Krank- usw. Meldungen entsprechenden Orts die nötigen Angaben (neue Lohnstufe, Jahresarbeitsverdienst) beizufügen.

4. In der Satzung ist bei den oben angeführten Paragraphen auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen; ebenso auf der Tabelle Seite 54 der Vorschriften zum Vollzug der Satzung (Dienstsanweisung Nr. 53). Die Mitgliederlisten sind richtig zu stellen.
5. Weiter benötigte Abdrucke dieser Amtsblatt-Nummer sind beim Rechnungsbüro der Reichsbahndirektion (Abteilung für den Drucksachendienst) binnen 8 Tagen anzuberlangen.

Nr. 87. Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte und Arbeiter.

(A 2. Zb 25.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 419, Ziffer 180² und 181, Amtsblatt 80/1922 und Nr. 14, Amtsblatt 2/1923.
Die festgesetzte Einkommensgrenze von 6000 M monatlich, bis zu welcher für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr der volle Kinderzuschlag gewährt wird, wird mit Wirkung vom 1. Februar 1923 ab auf 10 000 M monatlich festgesetzt.
Diese Erhöhung der Einkommensgrenze ist entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen auch bei den an Angestellte und Arbeiter